

SLUB Dresden
zell1
Hist.
Sax.K.
17
-1,64
m059 | MAG

zell 1, m059, MAG, P3

X

Wir Friedrich Augustus / von Gottes
Gnaden / König / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / und
Berg / auch Ungern und Westphalen / des Heil. Rom. Reichs Erb-Mar-
schall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober-

und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby /
Herr zum Ravenstein / x. Sind allergnädigst erinnert / was gestalt Wir / daß die ordentliche Land- und Heer-Strasse / von Hoff auf Plauen oder Delsnitz /
und so dann über Myla / Reichenbach / nach Zwickau / und ferner auf Altenburg und Borna nach Leipzig / Inhalts derer mit denen Marggrafen zu
Brandenburg auffgerichteten Vergleich / auch Unserer in Gott ruhenden Vorfahren an der Chur-Sachsen / insonderheit Chur-Fürst Johanns sub da-
to Weymar / Sonntags nach Allerheiligen / Anno 1521. in gleichen Torgau / Sonntags nach Francisci / 1525. und Dienstags nach Epiphania 1526. auch
Churfürst Augulti sub dato Dresden / den 12. Maji / 1564. abgelassener Verordnungen / gehen soll / vermittelt Unsers am 2. Decembris 1702. in öffentlichen
Druck gegebenen Königl. Mandats ernstlich anbefohlen / und dabey die Vernehmung gethan / daß die Fuhrleuthe sich derer Wege von Eger nach Wenda /
Gerau und Ronneburg / in gleichen von Hoff auff Gefäll / Schlags und Gerau / bey Confiscation Pferde / Wagen / Karren und Ladung / gänglich ent-
halten sollen.

Nachdem Uns aber zu Unfern nicht geringen Mißfallen vorkommen / daß die Fuhrleuthe sowohl die in angezogenen Unfern Mandat de dato den 2.
Decembris 1702. verbotenen Wege über Wenda und Gefäll / noch immer besuchen / und sich auff die alte Heer-Strasse über Plauen / Myla / Reichenbach /
Zwickau / Altenburg und Borna nach Leipzig / zur Zeit nicht begeben / sondern sich noch immer zu derer Bey- und Schleiff-Wege bedienen / und dergestalt
Unsere Accis- und Gleiths- Stellen umfahren / sowohl Unfern Städten ihren zukommenden Nahrungs- Zugang entziehen. Und Wir denn diesen Landverderblichen
Beginnen mit gebührenden Nachdruck in Zeiten zu steuern der Nothwendigkeit befinden: Als wiederholen Wir hiermit mehrerwehntes Unser Mandat von
2. Decembris 1702. in allen Puncten und Clausulen / anhero / und befehlen hier auf Unfern Creys-Haupt- und Ambt-Leuthe / sowohl Rätthen in Städten /
Accis- Zoll- und Gleiths- Einnehmern / kraft dieses ernstlich / daß sie die von Hoff kommenden nach Leipzig fahrenden Fuhrleuthe auf die alte ordentliche
Land-Strasse über Plauen oder Delsnitz / Myla / Reichenbach / Zwickau / Altenburg und Borna weisen / und daß dieselben jedesmahl darauf ihren Weg neh-
men / dargegen aber sich derer Bey- und Schleiffwege / von Eger gegen Wenda / Gerau und Ronneburg / in gleichen von Hoff auff Gefäll / Schlags und Gerau
gänglich enthalten / mit zulänglichem Nachdruck / ohne Ansehen der Person anhalten / auch / bey verspürter Contravention / wieder die Ubertreter dieses Unsers
Mandats / mit Confiscation Pferde / Wagen und Güther ohnmachbleiblich verfahren / daß dieser Unserer Verordnung allenthalben unverbrüchlich nachgelebet /
und darwieder nicht gehandelt werde / genaue Aufsicht haben / und dargegen / bey Vermeidung Unserer Königl. Ungnade und ernstten Einsehens / nicht das
geringste verhängen sollen. Daran vollbringet ein ieder Unfern zuverlässigen Willen und Meynung. Zu Uhrkund haben Wir dieses Mandat und Ge-
both eigenhändig unterschrieben / und Unser Königl. Chur Secret auff zu drucken befohlen / So geschehen zu Dresden / am 26. Julii / Anno 1708.

AUGUSTUS REX.



Woldemar Freyherr von Löwendal.

George Gottlieb Fischer / S.

Wolfgang von ...

...
...
...

...

...

...

...

Wolfgang ...

...

...
...

...

...

...

...

...

AUGUSTUS REX



64

SLUB DRESDEN



3 1014469